



Ressort
Deutsches Schulamt
Der Schulamtsleiter

Dipartimento
Intendenza Scolastica Tedesca
L'intendente scolastico

Prot. Nr. PS/KS/ES/32.01.27/12070

Bozen / Bolzano, 16. Mai 2001

An die Direktorinnen und Direktoren
der Grund-, Mittel- und
Oberschulen
im Lande

An die Direktorinnen und Direktoren
der gesetzlich anerkannten
Mittel- und Oberschulen
im Lande

z.K.:
An das Regierungskommissariat
für die Provinz Bozen
Prinz-Eugen-Allee 11
39100 Bozen

Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 27/2001

Betrifft: Aushängen der Fahnen

Sehr geehrte Frau Direktor,
sehr geehrter Herr Direktor,

mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 2 vom 15. Jänner 2001, das im Amtsblatt der Region Nr. 18/I-II vom 2. Mai 2001 kundgemacht worden ist, sind neue Bestimmungen zum Aushängen der Fahnen erlassen worden.

Für die Schulen sieht die Verordnung vor, dass an den Gebäuden, in denen die Schuldirektionen ihren Sitz haben, links neben der Fahne der Europäischen Union und der Italienischen Republik das Banner der autonomen Provinz Bozen-Südtirol gehisst wird, und zwar an den Unterrichts- und Prüfungstagen sowie bei den im Dekret angeführten Anlässen.

Somit haben an den entsprechenden Tagen nur jene Schulen die Fahnen zu hissen, an welchen sich der Sitz der Schuldirektion befindet; die einzelnen Schulstellen hingegen müssen die Fahnen nicht mehr aushängen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Gebäudeverwahrer oder die Gebäudeverwahrerin im Sinne der neuen Bestimmungen für die korrekte Beflaggung verantwortlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER

- *Dr. Walter Stifter* -